



Rückwärtsfahren ohne Einweiser?

Dieses heikle Thema wird viel diskutiert, da wir in unserem Beruf nicht ohne Rückwärtsfahren auskommen. Wir setzen auch hin und wieder zurück, da es bestimmte Örtlichkeiten und Situationen gibt, die einen reibungslosen Betrieb gar nicht anders ermöglichen. Das ist auch kein Problem wenn bestimmte gesetzliche Vorgaben sowohl vom Betrieb als auch vom Fahrpersonal berücksichtigt und eingehalten werden.

Die **StVO** (Straßenverkehrsordnung) sagt unter **§ 9 Abs. 5**: „*Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und **beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.***“

Beispiel:

Wir steigen aus und vergewissern uns, dass sich weder ein schlecht auszumachendes Hindernis, noch Personen in dem Gefahrenbereich des Zurückfahrens befinden und setzen uns wieder ans Lenkrad. Zwischenzeitlich wurde aber ein Gegenstand abgestellt, der im Außenspiegel nicht zu sehen ist, eine Person (Kollege/in auf dem Weg zum anderen Fahrzeug) geht hinter dem Fahrzeug vorbei oder ein Kind stellt sich mit seinem Fahrrad hinter den Bus. Da ja zum Zeitpunkt der Sichtkontrolle keine Gefährdung bestand setzen wir zurück...

Der kurze Zeitraum zwischen unserer Sichtkontrolle und dem Fahrvorgang reichen allemal aus um diese Beispiele mit dem abgestellten Gegenstand oder einer hinzugekommenen Person zu verwirklichen.

Die Schuldfrage ist dann schnell geklärt, denn der Busfahrer oder die Busfahrerin können eine Gefährdung ohne Einweiser gar nicht ausschließen!

Die **BOKraft** (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) fordert unter **§ 7**: „***Das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind.***“

Hier wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des Fahrpersonals hingewiesen, wonach abzuleiten ist, dass das Fahrpersonal regresspflichtig ist, wenn ein Fahrgast durch Zurücksetzen des Busses zu Schaden kommt.

Auch die Berufsgenossenschaften machen im Rahmen der Unfallverhütung klare Vorschriften zu diesem Thema.

Die **BGV** (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) stellen unter der Bezeichnung **D 29 § 46 Abs. 1** folgende Anforderungen: „***Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Versicherte nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.***“

DA (Dienstanweisung) zu § 46 Abs. 1: „***Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen (z. B. beim Wenden) stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit***

vermieden werden sollten. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Zum Rückwärtsfahren bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr siehe § 9 Abs. 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Eine Gefährdung von Versicherten kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, wenn Fahrzeuge, an deren Heck sich Versicherte betriebsüblich aufhalten (z. B. Müllwerker am Müllsammelwagen), rückwärtsfahren oder zurücksetzen. Auf das Einweisen des Fahrzeugführers kann dabei nicht verzichtet werden.“

Wir müssen damit rechnen, dass sich Kollegen/innen hinter dem Fahrzeug aufhalten, da sie sich betriebsüblich dort aufhalten müssen um zu ihrem Fahrzeug zu gelangen damit sie es zur Fahrt vorbereiten können.

Da eine Gefährdung ausgeschlossen sein muss, wir eine besondere Sorgfaltspflicht haben und besondere Sicherheitsmaßnahmen treffen müssen, kann ohne Einweiser nicht rückwärts gefahren werden!

Rückfahrkameras und große, gut sichtbare, blendfreie Verkehrsspiegel können sehr hilfreich sein.

Team Stadtbusfahrer.de wünscht GUTE FAHRT!

Stand: 29.Juli 2014